

- Uchtsprünge GmbH  
23 Umsetzung Beschluss VII/082 - hier: IGZ BIC Altmark GmbH VII/0480  
24 Umsetzung Beschluss VII/082 - hier: Gesellschaft für Arbeitsförderung VII/0481  
des Landkreises Stendal mbH  
25 Beschluss über eine überplanmäßige Mehrausgabe für das Bauvorhaben VII/0499  
„Sanierung Theater der Altmark“  
26 Anfragen/Anregungen

## Nicht öffentlicher Teil

- 27 Informationen des Stadtratsvorstandes  
28 Informationen des Oberbürgermeisters  
29 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 31.05.2021  
30 Rahmenvertrag Winckelmann-Museum 2021 VII/0351  
31 Gebäudereinigung Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Kitas, VII/0462  
Grundschulen, Turnhallen, Jugendclubs, Bauhof, Verwaltungsgebäude in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen  
32 Gerichtsverfahren „Sonnenblick“ VII/0467/1  
33 Anfragen/Anregungen



Peter Sobotta  
Vorsitzender

## Hansestadt Stendal

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 31.05.2021 folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

#### I. Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 02.10.2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.09.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 21 vom 01.10.2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)“

2. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „Hansestadt Stendal“ ersetzt.  
3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

#### „§ 6 a Gebührenbefreiung zur Förderung der Elektromobilität

Zur Förderung der Elektromobilität werden im öffentlichen Verkehrsraum für die Aufstellung und den Betrieb von E-Ladesäulen (inkl. der dazugehörigen Stellplätze) bis zum 31.12.2024 keine Gebühren im Sinne dieser Satzung erhoben.“

4. Nach § 6 a wird folgender neuer § 7 eingefügt:

#### „§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8.

#### II. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
2. § 6 a tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 29.06.2021



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Hansestadt Stendal

### Hansestadt Stendal Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 9,8 ha und ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

zu b)

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung auf der Internetseite ([www.stendal.de](http://www.stendal.de)) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

vom 23. Juli 2021 bis zum 24. August 2021

digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1546 oder [stephan.poenack@stendal.de](mailto:stephan.poenack@stendal.de) vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist mündlich zu oben genannten Öffnungszeiten oder schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal per E-Mail: [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 06. Juli 2021



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

